

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Per E-Mail: vera.pribitzer@bmg.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagAch/Fr

Klappe (DW)
39024

Fax (DW)
100262

Datum
27.02.2012

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden (Beitrag BMG zum Stabilitätsgesetz 2012) – BMG-96100/0001-II/A/6/2012

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Eingangs hält der ÖGB fest, dass die von den Ministerien gewährte Begutachtungsfrist von wenigen Werktagen für eine derartige Fülle an komplexen Gesetzesmaterien scharf zu kritisieren ist. Dies umso mehr, als die Entwürfe auch Maßnahmen enthalten, die im Vorfeld nicht als Bestandteil einer Budgetkonsolidierung kommuniziert wurden. So beispielsweise die Abschaffung der Gerichtstage, die der ÖGB entschieden ablehnt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass noch weitere – nicht sofort ersichtliche – Änderungen zu Lasten der ArbeitnehmerInnen enthalten sind, behält sich der ÖGB vor, noch weitere Anmerkungen im Zuge der parlamentarischen Behandlung einzubringen.

Mit dem Stabilitätspaket 2012 – 2016 verfolgt die Bundesregierung das Ziel, auch in Zukunft Beschäftigung zu sichern und das Wirtschaftswachstum zu unterstützen. Die Abhängigkeit von den Finanzmärkten soll mit sinkender Neuverschuldung und Schuldenquote reduziert werden, um den österreichischen Staatshaushalt so aufzustellen, dass die Bundesregierung auch zukünftig die Möglichkeit hat, zielgerichtet zu investieren und Bereiche zu fördern, die Österreichs Platz als eines der sozialsten, wohlhabendsten und erfolgreichsten Länder der Welt sichern.

Das Stabilitätspaket definiert dazu drei Prinzipien: gerechte Einnahmen und Schließung von Steuerlücken, sinnvolle Sparmaßnahmen und Offensivmittel für Investitionen.

Der ÖGB hat sich immer dazu bekannt, dass die Konsolidierung der Staatsfinanzen notwendig ist, doch müssen bei der Umsetzung negative Auswirkungen auf Beschäftigung und Wachstum so gering wie möglich gehalten und die Grundsätze der Verteilungsgerechtigkeit beachtet werden.

Der ÖGB bewertet alle Begutachtungen zum Stabilitätsgesetz 2012 nach den Grundsätzen und Kriterien des gemeinsamen Positionspapiers zur Budgetkonsolidierung von ÖGB und AK vom 20.1.2012. Der Anstieg der Staatsschulden in Österreich wie auch in der EU ist eine direkte Folge der von Banken und Finanzmärkten ausgelösten Wirtschaftskrise. Er ist hingegen *nicht* auf eine unfinanzierbare Ausweitung des Sozialstaats oder der Verwaltungsausgaben zurückzuführen. Entgegen der gängigen Fehleinschätzung haben sich die Sozialausgaben im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung seit Mitte der 1990er Jahre relativ stabil entwickelt.

Betreffend den einnahmenseitigen Ansatz der Budgetkonsolidierung sind die Entwürfe über die steuerlichen Maßnahmen den ÖGB/AK-Vorstellungen zu einem gewissen Grad gefolgt. Damit wird ähnlich wie beim Budgetbegleitgesetz 2011 bis 2014 neuerlich keine rein ausgabenseitige Budgetsanierung vorgenommen, diese ist auf mittlere Sicht angelegt, SpitzenverdienerInnen werden (wenngleich zeitlich befristet) in die Pflicht genommen, bestehende Steuerschlupflöcher werden enger geknüpft und bisher steuerfreie Grundstücksgeschäfte werden generell steuerpflichtig.

Erfreulich aus Sicht des ÖGB ist die Tatsache, dass das Paket keine Erhöhung von Massensteuern, sehr wohl aber einen höheren Beitrag der Unternehmer, der Grundbesitzer, der BesserverdienerInnen und der Landwirtschaft vorsieht.

Anstelle der Halbierung der Sparförderung bei den Bausparprämien hätte der ÖGB sich jedoch faire Beiträge der Vermögenden durch Erbschafts- und Vermögenssteuer gewünscht. Der ÖGB wird auch in Zukunft an dieser politischen Forderung festhalten.

Jedenfalls hat aus Sicht des ÖGB die Einführung der Finanztransaktionssteuer Priorität und muss so rasch wie möglich auf europäischer, jedenfalls aber auf nationaler Ebene, umgesetzt werden.

Allerdings ist die Einführung der Abgeltungssteuer und der Finanztransaktionssteuer noch sehr ungewiss, was die Ausgewogenheit des Gesamtpakets in Frage stellen könnte. Für den ÖGB kommt keinesfalls in Betracht, dass der Ausfall dieser Einnahmen durch Massensteuererhöhungen (Mehrwertsteuer, Energieabgabe, Mineralölsteuer), weitere Einschnitte im Sozialsystem oder Privatisierungen kompensiert wird.

Positiv bewertet der ÖGB die angekündigten Offensivmaßnahmen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Pflege. Dadurch werden zusätzliche Spielräume und Akzente für die aktive Arbeitsmarktpolitik möglich. In diesem Zusammenhang lehnt der ÖGB die vorgesehene Abschaffung der Blockvariante bei der Altersteilzeit als kontraproduktiv entschieden ab.

Wünschenswert wäre aus Sicht des ÖGB gewesen, wenn das Stabilitätspaket auch Maßnahmen, die einerseits mehr Transparenz bei den Familienleistungen und andererseits

Mittel zum Ausbau der fehlenden Kinderbetreuung in Österreich enthalten hätte. Das vor kurzem von Arbeiterkammer und Industriellenvereinigung präsentierte Familienpaket geht hier genau in die richtige Richtung: Sachleistungen vor Geldleistungen, mit dem Schwerpunkt einer gleichberechtigten Teilhabe beider Geschlechter am Arbeitsmarkt sowie der leichteren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Damit wirkt man der unfreiwilligen Teilzeitbeschäftigung entgegen. Das führt zu höheren Einnahmen für die Pensionsversicherung und zukünftig zu Pensionen, von denen Frauen auch leben können. Es ist daher Aufgabe der Politik, hier Rahmenbedingungen zu schaffen, die es auch Frauen ermöglichen, Vollzeitbeschäftigungen anzunehmen. Der Ausbau der Kinderbetreuung ist hier ein wesentlicher Faktor.

Im Pensionsbereich soll das Ziel der Budgetkonsolidierung zum überwiegenden Teil durch geringere Pensionsanpassungen in den nächsten beiden Jahren und durch die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalter erreicht werden. Der ÖGB hat mit den anderen Sozialpartnern im Rahmen des Bad Ischler Dialogs 2011 Maßnahmen vorgeschlagen, die, wenn sie ausreichend finanziert und vollständig umgesetzt werden, das faktische Pensionsantrittsalter unter Einrechnung schon beschlossener Maßnahmen in den nächsten zehn Jahren um zwei Jahre anheben. Der ÖGB bekennt sich nach wie vor zu den Zielen und Maßnahmen des Bad Ischler Dialogs. Im Gegensatz zur Bad Ischler Einigung sieht der vorliegende Gesetzesentwurf Leistungsverschlechterungen im Pensionsrecht vor, wie etwa die geplante Anhebung des Antrittsalter beim Tätigkeitsschutz sowie die erschweren Zugangsvoraussetzungen bei der Korridorpension und der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer.

Alleine durch Leistungsverschlechterungen im Pensionsrecht wird sich das faktische Pensionsantrittsalter in Österreich nicht erhöhen, die Menschen müssen die Möglichkeit haben, länger gesund im Erwerbsprozess zu bleiben. Um das zu erreichen, ist ein wirksames Anreizmodell notwendig, damit Arbeitgeber motiviert werden, ältere ArbeitnehmerInnen einzustellen bzw. nicht zu kündigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Sozialpartner in Bad Ischl vereinbart haben, dass im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Pensionsberechnung auch die Wiedereinführung einer Bonus-Malus-Regelung, die die Beschäftigung Älterer belohnt und die Kündigung Älterer sanktioniert, erfolgt. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält zwar eine Vereinfachung der Pensionsberechnung, aber keine Bonus-Malus-Regelung für Arbeitgeber. Die Bonus-Malus-Regelung ist ein wesentlicher Teil der Bad Ischler Vereinbarung, da der ÖGB davon überzeugt ist, dass es Sanktionen für ArbeitgeberInnen braucht, damit ältere ArbeitnehmerInnen in Zukunft bessere Chancen am Arbeitsmarkt haben. Aus Sicht des ÖGB ist es daher unbedingt notwendig, dass auch der zuvor angeführte Vorschlag der Bad Ischler Einigung umgesetzt wird.

Die Arbeitswelt muss alter(n)sgerechter werden, damit die Menschen möglichst lange gesund bleiben. Dazu müssen auch die ArbeitgeberInnen ihren Beitrag leisten, im vorliegenden Gesetzesentwurf ist jedoch diesbezüglich keine Verpflichtung vorgesehen (z. B. verpflichtende Verankerung von Arbeits- und Organisationspsychologinnen und -psychologen als dritte Präventivfachkraft, erzwingbare Betriebsvereinbarung zu alter(n)sgerechtem Arbeiten).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten und zu kritisieren, dass die geplante Anhebung des Antrittsalters beim Tätigkeitsschutz, die verschärften Zugangsvoraussetzungen bei der

Korridorpension und der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer zum weitaus überwiegenden Teil die ArbeitnehmerInnen treffen, während für ArbeitgeberInnen, die ältere ArbeitnehmerInnen aus dem Erwerbsleben hinausdrängen bzw. nicht einstellen und/oder nicht für eine alter(n)sgerechte Arbeitswelt sorgen, keinerlei Sanktionen oder Verpflichtungen vorgesehen sind.

Im Vorfeld der Budgetkonsolidierung hat der ÖGB jegliche Hinaufsetzung des gesetzlichen Antrittsalters bei den Alterspensionen, insbesondere auch für die Frauen, abgelehnt. Zu begrüßen ist daher, dass eine solche Maßnahme nicht Teil des Stabilitätspakts ist. Positiv ist auch, dass Forderungen des ÖGB bezüglich zusätzlicher Einnahmen, wie beispielsweise die Erhöhung des Nachschwerarbeitsbeitrages, die Anhebung der Pensionsbeiträge der Selbstständigen und der Bauern, durch den vorliegenden Gesetzesentwurf zu großen Teilen umgesetzt werden. Trotz dieser positiven Aspekte bleibt die Forderung jedoch aufrecht, dass die ArbeitgeberInnen mehr in die Pflicht genommen werden müssen, damit die Menschen faktisch die Chance haben, länger im Erwerbsprozess zu bleiben.

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden (Beitrag BMG zum Stabilitätsgesetz 2012)

Änderung des ASVG (Artikel X1)

Zu Z1

Die Abschaffung der Controllinggruppe und des Sozial- und Gesundheitsforums wird vom ÖGB begrüßt.

Änderung des B-KUVG (Artikel X4)

Zu Z 1 bis 4

Der ÖGB verweist auf die Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

Verlängerung des Kassenstrukturfonds (Artikel X5)

Zu Z 1

Die Verlängerung der Dotierung des Kassenstrukturfonds bis 2015 ist positiv zu bewerten.

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes

Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (Artikel X5)

Zu Z 1

Die Umstellung der Vorsteuerabgeltung für die Sozialversicherung von einer pauschalierten Summe auf eine 1:1-Abgeltung bringt für einige Krankenversicherungsträger enorme Einbußen durch den Wegfall der Überdeckung. Diese Umstellung erfolgt zu einem Zeit-

punkt, an dem der angelaufene Konsolidierungskurs zwar schon beträchtliche Erfolge zeigt, die Verschuldung der Kassen aber noch nicht zur Gänze getilgt wurde. Ein Aufschub um ein Jahr würde den betroffenen Kassen den Abbau der Verschuldung wesentlich erleichtern.

In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass die für einige SV-Träger strittige Thematik rund um die Bemessungsgrundlage des Vorsteuerersatzes durch diesen Gesetzesentwurf nicht geregelt wird. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Auseinandersetzungen um die richtige Berechnung der Bemessungsgrundlage zwischen BMF und Sozialversicherung beendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär